

Frau
 Franziska Fleitmann
 Im Hirschkamp 69
 45731 Waltrop

Schwerte, 07.08.2017

Angebot Nr. RAG36670

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,
 vielen Dank für Ihre Anfrage. Zu unseren "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" bieten wir wie folgt an:

Ihre Anfrage:		Unser Angebot:	RAG36670
Vom:	07.08.2017	Unser Zeichen/Tel.:	F. Kuscali / 02304/946-132
Kundennr.:	RK32386		kus@papenmeier.de

Pos.	Menge	ME	Artikel-Nr. Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis AP = Alternativposition
1	1,00	Stk	RS#1868.016.00 Braillezeile BRAILLEX EL 80c, plan 'Comfort' trifft fühlbar zeitloses Design: <ul style="list-style-type: none"> • 80 plane Braillemodule mit je zwei integrierten Routing-Tasten • entspannte Lesehaltung durch geringe Gerätehöhe • intuitive, schnelle und sichere Einhandbedienung mit der patentierten Navigationsleiste • sicheres Leseergebnis durch einstellbare Braillepunkthärte • individuelle Bedienstrategie für Einsteiger oder Fortgeschrittene • wartungsarm durch reinen USB-Anschluss • Maße (BxTxH) / Gewicht: 555 x 92,5 x 17,5 mm / 1170 g • 3 Jahre Garantie 	12.990,00	12.990,00
2	1,00	Stk	R#6130.000026 JAWS für Windows - Professional ILM - Lizenzierung <ul style="list-style-type: none"> • JAWS für Windows arbeitet mit allen Varianten der gängigen Betriebssysteme wie Windows 7, 8, 10. • JAWS für Windows stellt Ihnen die Bildschirminformationen Ihres PCs als Sprache und Punktschrift zur Verfügung. • Mithilfe der integrierten Scriptsprache kann JAWS für 	2.531,00	2.531,00

F.H. Papenmeier
 GmbH & Co. KG
 Talweg 2
 58239 Schwerte
 Deutschland

Tel.: 02304 946-0
 Fax: 02304 946-246
 info.reha@papenmeier.de
 www.papenmeier.de

Deutsche Bank AG Dortmund
 IBAN DE39 4407 0050 0172 0432 00
 BIC DEUTDE33
Postbank Dortmund
 IBAN DE94 4401 0046 0108 0084 65
 BIC PBNKDE33

Stadtsparkasse Schwerte
 IBAN DE13 4415 2490 0000 0156 28
 BIC WELADED1SWT
Volksbank Schwerte eG
 IBAN DE71 4416 0014 0000 5709 00
 BIC GENODEM1DOR

Pos.	Menge	ME	Artikel-Nr. Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis AP = Alternativposition
			Windows individuell an unterschiedlichste PC-Anwendungen angepasst werden.		
			<ul style="list-style-type: none"> inkl. 2 Updatestufen Lieferumfang: Programm-CD, qualitativ hochwertige Sprachausgabe, Authorisierungs-CD, Bedienungsanleitung in Schwarzschrift und Braille. 		
3	1,00	Stk	R#7170.000203 Auslieferung, Installation und Einweisung Braille-System Enterprise	950,00	950,00
			Die Pauschale beinhaltet:		
			<ul style="list-style-type: none"> Installation und Inbetriebnahme aller Hilfsmittelkomponenten vor Ort im Unternehmens-/Behördenumfeld. Die Optimierung der PC Einstellungen des Benutzers unter Berücksichtigung der Unternehmensvorgaben und -richtlinien. Die Einstellung der Hilfsmittelsoftware auf die persönlichen Anforderungen des Benutzers. Einweisung in die Basisfunktionen der eingesetzten Hilfsmittel. 		
				Nettowarenwert	16.471,00
				MwSt 19,00 %	3.129,49
				Gesamtsumme in EUR	19.600,49

Die Lieferung erfolgt per Auslieferung mit persönlicher Einweisung.

Zahlungsbedingung: zahlbar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto

Dieses Angebot besitzt Gültigkeit bis zum 07.11.2017.

Lieferzeit: ca. 4 - 6 Wochen nach Bestellungseingang

Bei Fragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

F.H. Papenmeier GmbH & Co. KG

Fachbereich Reha-Technik

Herr Axel Berg

Talweg 2

58239 Schwerte

Tel.: 02304 / 946 - 117

Fax.: 02304 / 946 - 246

bg@papenmeier.de

Mit freundlichen Grüßen

F.H. Papenmeier GmbH & Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen im folgenden »AGB« genannt, Stand 2013 - Auszug. Bitte den vollen Text, soweit nicht vorliegend, anfordern oder im Web unter www.papenmeier.de abrufen »AGB«

1. Angebot Unsere Angebote sind freibleibend. Nimmt der Besteller unser Angebot an, so umfasst die Annahme alle Teile des Angebotes einschließlich dieser AGB. Das gilt auch, wenn die Annahmeerklärung/Bestellung des Bestellers abweichende Bedingungen enthält.
2. Bestellung Eine erteilte Bestellung ist in jedem Fall für den Besteller für vier Wochen bindend, auch dann, wenn von uns eine schriftliche Bestätigung noch nicht erfolgt ist. Bestellungen sind für uns grundsätzlich nur im Rahmen des Vertrages sowie unserer jeweils gültigen AGB verpflichtend. Ein für uns bindender Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung der Bestellung oder erfolgter Lieferung zustande. Bei Annullierung von Bestellungen berechnen wir dem Besteller max. die im Einzelfall im Zusammenhang mit der Bestellabwicklung entstandenen Kosten, soweit wir uns mit einer Annullierung einverstanden erklären.
3. Preis Alle von uns genannten Preise für gewerbliche Geschäfte gelten netto in EURO oder der jeweils angegebenen Währung ab Werk Schwerte ausschließlich Verpackung. Für Nachbestellungen sind die Preise nicht verbindlich.
4. Mindestbestellwert Bei Kleinaufträgen behalten wir uns die Berechnung des Verwaltungsaufwandes vor.
5. Umsatzsteuer Zu allen von uns genannten Preisen ist bei Inlandsgeschäften die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Das gleiche gilt auch für Auslandsgeschäfte, solange für uns nicht zweifelsfrei feststeht, dass keine Umsatzsteuer zu erheben ist.
6. Lieferfristen Die Lieferfrist beginnt nach dem Tag, an dem die Übereinstimmung über die Bestellung zwischen Besteller und Lieferer schriftlich vorliegt und somit ein rechtsverbindlicher Vertrag zustande gekommen ist. Die Einhaltung der Lieferfrist kann nur verlangt werden, wenn der Besteller sämtliche vereinbarten Leistungen erbracht hat und die technische Ausführbarkeit und Ausführung des bestellten Objektes vollständig geklärt ist. Sollte aus Gründen, die wir zu vertreten haben, die Lieferfrist überschritten werden, so bedarf es der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erfüllung der Leistung. Fälle höherer Gewalt, befreien uns von der Verpflichtung, den Liefertermin einzuhalten, ggf. auch von der ganzen oder teilweisen Verpflichtung zur Leistung. Sollten Gründe eintreten, die eine Lieferung des Liefergegenstandes unmöglich machen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und unter Ausschluss weiterer Ansprüche nur zur Rückzahlung einer vom Besteller geleisteten Anzahlung verpflichtet. Grundsätzlich sind Schadensersatzansprüche bei Lieferungsverzug oder im Falle eines Rücktritts vom Vertrag ausgeschlossen. Der Besteller hat nicht das Recht, wegen verspäteter Lieferung die Bestellung zu annullieren. Dies gilt insbesondere, wenn die bestellte Ware/das Objekt speziell für den Besteller gefertigt wird. Sollten wir uns entgegen dieser Regelung ausnahmsweise mit einer Annullierung einverstanden erklären, erfolgt bei Werkverträgen die Abrechnung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (§ 649 BGB).
7. Liefermenge
8. Verpackung Der Besteller wird gebeten, uns seine Wünsche bezüglich einer evtl. Verpackung spätestens acht Tage vor geplantem Auslieferungstermin aufzugeben. Erhalten wir keine besonderen Angaben, werden wir entsprechend den betriebsüblichen Gepflogenheiten sorgfältig und sachgemäß verpacken. Verpackungskosten berechnen wir zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils.
9. Versand Grundsätzlich werden alle Sendungen unfrei ab Werk Schwerte geliefert, es sei denn, dass ausdrücklich anders lautende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Alle Sendungen, auch evtl. Rücksendungen, erfolgen auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Wenn nicht besonders vorgeschrieben, bleibt die Versandart uns vorbehalten. Von uns in Sonderfällen vorgelegte Versandkosten werden dem Besteller normalerweise direkt mit der Ware oder Leistung berechnet.
10. Gefahrenübergang Bei Auslieferung der Ware an den Versandbeauftragten geht die Gefahr auf den Besteller über - unabhängig davon, wer die Versandkosten trägt - spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes, Lagers oder unserer Gebäude. Verzögert sich der Versand oder die Zusendung auf Wunsch des Bestellers, so geht in beiden Fällen vom Tage der Versandbereitschaft an - ohne besondere Anzeige - die Gefahr auf den Besteller über.
11. Verbindlichkeit uns genannter technischer Daten und technische Änderungen Wir sind nicht verpflichtet, die uns vom Besteller genannten, technischen Daten auf deren Richtigkeit zu prüfen. Soweit der Besteller nachträglich technische Änderungen fordert, werden evtl. Mehr- oder Minderpreise wirksam. Lieferverzögerungen aufgrund von Änderungswünschen gehen nicht zu unseren Lasten.
12. Leistungsumfang, Installationen, Montagen, Inbetriebnahmen Falls nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, versteht sich unser Lieferumfang nicht für eine Aufstellung, Installation, Montage und Inbetriebnahme des Objektes am Einsatzort.
13. Gewährleistung, Garantie Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit unserer Erzeugnisse sowie von uns gelieferter Neuware leisten wir Verbrauchern gegenüber eine Gewähr von zwei Jahren nach Ablieferung. Für die Lieferung gebrauchter Sachen an Verbraucher beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr. Die gleichen Gewährleistungsfristen gelten auch im gewerblichen Bereich. Eine Gewährleistung durch uns entfällt ausdrücklich für Beistellteile sowie typische Verschleißteile, wie u. a. Glühlampen, Dichtungen, Wischerblätter für Scheibenwischer und Schauglasplatten. Sollten innerhalb der Gewährleistungszeit nachweislich Material oder Produktionsfehler auftreten oder fehlerhafte Konstruktion vorliegen, (falls diese nicht vorgeschrieben wurde), so werden wir fehlerhafte Geräte und Teile in unserem Betrieb für den Besteller kostenlos nachbessern und in einen einwandfreien Zustand versetzen. Eine Gewährleistung durch uns entfällt bei fehlendem Verschulden, insbesondere im Falle natürlicher Abnutzung, fehlerhafter Bedienung, unsachgemäßer Behandlung, ungenügender oder mangelhafter Wartung. Wir beheben einen als berechtigt anerkannten

- Mangel nach unserem Ermessen durch Reparatur oder Ersatzlieferung. Anstelle der Nachbesserung, sofern es sich um nicht gravierende Mängel handelt, gewähren wir alternativ einen angemessenen Preisnachlass. Für uns vom Kunden vorgeschriebene Materialien übernehmen wir nur dann Gewährleistung, wenn dies ausdrücklich von uns bestätigt wird. Festgestellte Mängel, die zu Gewährleistungsansprüchen uns gegenüber berechtigen, sind unmittelbar, jedoch spätestens binnen zehn Tagen nach Auftreten oder Bekanntwerden, schriftlich an uns zu melden. Für die Mängelbeseitigung behalten wir uns eine angemessene Frist vor, mindestens jedoch vier Wochen ab Tag der schriftlichen Anzeige eines Mangels. Wir haften nicht für Reparaturen, die ohne unser ausdrückliches Einverständnis durch den Kunden selbst oder durch Dritte vorgenommen wurden. Durch Nachbesserung, Ergänzung oder Austausch der gelieferten Gegenstände wird die Gewährleistungsfrist für das ursprünglich gelieferte Gesamtobjekt nicht verlängert.
14. Inbetriebnahme und Gewährleistung
15. Patentverletzung
16. Zahlung Unsere Rechnungen, sind spätestens innerhalb von 14 Tagen netto nach Rechnungsdatum zahlbar (Geldeingang auf eines unserer Konten), soweit keine im einzelnen abweichenden Zahlungskonditionen vereinbart werden. Insbesondere bei einzeln zu fertigenden und/oder wertmäßig umfangreicheren Objekten oder bei nicht ausreichender Kreditabsicherung behalten wir uns vor, Vorauszahlungen von bis zu 100 % des Objektwertes zu fordern. Zahlungsziele laufen grundsätzlich ab Lieferdatum oder Tag der gemeldeten Versandbereitschaft. An uns unbekanntem Besteller behalten wir uns Lieferung gegen Nachnahme oder Vorkasse vor. Es bleibt dem Besteller freigestellt, uns rechtzeitig mit der Bestellung entsprechende Referenzen aufzugeben. Grundsätzlich sind wir berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und diese separat abzurechnen. Zahlungen rechnen wir auf die jeweils älteste Schuld an. Die Zurückhaltung von Zahlungen aus irgendwelchen von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen ist nicht zulässig. Bei Zielüberschreitungen tritt ohne besondere Mahnung Zahlungsverzug ein. Nichteinhaltung der Zahlungstermine oder Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers mindern können, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge und berechtigen uns, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, sowie nach angemessener Nachfrist von allen bestehenden Abschlüssen zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
17. Eigentumsvorbehalt Gelieferte Ware oder hergestellte Objekte bleiben bis zur völligen Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche gegenüber dem Besteller/Käufer unser Eigentum. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller/Käufer beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Wird unser hiermit ausdrücklich geltend gemachter und vereinbarter Eigentumsvorbehalt von dem Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand jeweils befindet, nicht oder nur bei Beachtung bestimmter Voraussetzungen anerkannt, ist der Besteller verpflichtet, uns spätestens bei Vertragsabschluss darauf hinzuweisen. Solange die Ware in unserem Eigentum steht, ist Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Der Besteller/Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er schon jetzt die Forderungen, die ihm aus der Veräußerung unseres Lieferanteils erwachsen, in der uns zustehenden Höhe an uns abtritt. Wird die Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Bestellers/Käufers oder von Dritten stehen, veräußert, gilt die vorstehende Abtretung analog. Die Abtretung entspricht der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware inklusiv aller Nebenrechte. Sollte der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Bestellers/Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet. Sollten von uns gelieferte Waren/Objekte von dritter Seite gepfändet werden, so ist der Besteller/Käufer verpflichtet, den Vollstreckungsbeamten von unserem Eigentumsvorbehalt zu informieren und uns über eine Pfändung oder sonstige Beeinträchtigung unserer Rechte unverzüglich zu benachrichtigen. Von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte und von unserem Abnehmer oder Dritten eingebaute Teile werden so lange nicht wesentliche Bestandteile einer neuen Sache, bis unsere Forderung durch Zahlung ausgeglichen ist.
18. Erfüllungsort und Gerichtsstand Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Schwerte. Erfüllungsort für Inbetriebnahmen und sonstige Dienstleistungen ausserhalb unseres Standortes ist der Ort, an dem die Leistung erfolgt. Erfüllungsort für Zahlungen und alle sonstigen aus dem Geschäft sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile Schwerte. Als Gerichtsstand wird ausschließlich das an unserem Sitz für uns zuständige Gericht vereinbart. Wir sind jedoch auch befugt, über Rechtsstreitigkeiten an dem für den Besteller zuständigen Gerichtsstand entscheiden zu lassen.
19. Anzuwendendes Recht Für alle unsere Geschäfte und Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht. Wir sind jedoch auch befugt, nach dem für den Besteller bzw. Vertragspartner zuständigen Recht entscheiden zu lassen.
20. Verbindlichkeiten des Vertrages und Schlussbestimmungen Unsere AGB gelten ausschließlich unter unbedingtem Ausschluss des Wiener UN-Kaufrechts (CISG). Unsere AGB sind auch dann für beide Teile rechtsverbindlich, wenn sie von den Vertragspartnern im Einzelnen nicht unterschrieben wurden. Abweichende Vereinbarungen zu unseren Verträgen oder diesen AGB sind für uns nur soweit verbindlich, als wir uns damit schriftlich einverstanden erklärt haben. Sollten die Einkaufsbedingungen des Bestellers den Vertragsbestimmungen oder unseren AGB nicht widersprechen, so erkennen wir sie ergänzend zu unseren Konditionen an. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.